

## Anlage 2: Preisliste Nr. 01/20n

(Stand 01.01.2024)

Die vorliegende Preisliste 01/20 gilt für vertragliche Anschlussleistungen **von mehr als 40 kW**. Das Entgelt für die Fernwärmelieferung bestimmt sich gem. den folgenden Regelungen. Es setzt sich aus verbrauchsabhängigen Entgelten (Arbeits- und Emissionsentgelte) und verbrauchsunabhängigen Entgelten (Grund- und Verrechnungsentgelte) zusammen.

### 1. Grundentgelt

Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt richtet sich nach dem in Ziffer 1.4 des Fernwärmeliefervertrages festgelegten Anschlusswert und dem Grundpreis (GP).

Der Grundpreis (GP) beträgt für die bestellte und bereitzuhaltende Wärmeleistung

148,70 €/kW (159,11 €/kW incl. MwSt.).

### 2. Arbeitsentgelt

Das vom Kunden zu entrichtende Arbeitsentgelt bemisst sich nach den an der Messeinrichtung erfassten Verbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP).

Der Arbeitspreis (AP) für die gelieferte Fernwärme beträgt

83,10 €/MWh (88,92 €/MWh incl. MwSt.).

### 3. Emissionsentgelt

Das vom Kunden nach dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG) zu entrichtende Emissionsentgelt bemisst sich nach den an der Messeinrichtung erfassten Verbrauchsmengen und dem Emissionspreis (EP<sub>CO2</sub>).

Der Emissionspreis (EP<sub>CO2</sub>) für die im Kalenderjahr 2024 gelieferte Fernwärmemenge beträgt

7,07 €/MWh (7,56 €/MWh incl. MwSt.).

Er berechnet sich gemäß Ziffer 6. aus dem Produkt des Festpreises je Emissionszertifikat CO<sub>2</sub>; BEHG und dem für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2022 und der Monate Januar bis September 2023 ausgewiesenen Emissionsfaktor (EF) der Fernwärmeversorgung in Hennigsdorf. Dieser beträgt 157,0 g/kWh (0,1570 kg/kWh; 0,0001570 t/kWh).

### 4. Verrechnungspreis (VP)

Der Kunde ist verpflichtet, anstelle des Hausanschlussstationsentgelts ein Verrechnungsentgelt zu zahlen, sofern er das Eigentum an der Hausanschlussstation erworben hat (vgl. Ziff. 14

Fernwärmeliefervertrag). Das verbrauchsunabhängige Verrechnungsentgelt bemisst sich je Zähler und Zeitablauf je Kalenderjahr. Es gelten folgende Verrechnungspreise (VP):

168,14 €/Zähler ≤ Qn 1,5	(179,91 €/Zähler incl. MwSt.)
173,45 €/Zähler ≤ Qn 2,5	(185,59 €/Zähler incl. MwSt.)
297,59 €/Zähler ≤ Qn 6	(318,42 €/Zähler incl. MwSt.)
333,07 €/Zähler ≤ Qn 10	(356,38 €/Zähler incl. MwSt.)
506,47 €/Zähler ≤ Qn 25	(541,92 €/Zähler incl. MwSt.)
520,09 €/Zähler ≤ Qn 40	(556,50 €/Zähler incl. MwSt.)
600,16 €/Zähler ≤ Qn 60	(642,17 €/Zähler incl. MwSt.)
834,20 €/Zähler ≤ Qn 150	(892,59 €/Zähler incl. MwSt.)

## 5. Preis für Heizwasserfehlmengen

Der Preis für Heizwasserfehlmengen durch unbefugte Entnahme oder schadhafte Abnehmeranlagen beträgt

5,11 €/m<sup>3</sup> (5,47 €/m<sup>3</sup> incl. MwSt.).

## 6. Preisgleitklausel

SWH passt die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Preise unter Nutzung der nachstehenden Formeln wie folgt an:

$$GP = GP_0 \times (0,20 + 0,40 L/L_0 + 0,40 I/I_0)$$

$$AP = AP_0 \times (0,10 + 0,45 G/G_0 + 0,35 ME/ME_0 + 0,10 S/S_0)$$

$$VP = VP_0 \times (0,8 I/I_0 + 0,2 L/L_0)$$

$$EP_{CO_2} = EF \times CO_2; BEHG$$

$$GP = \text{neu errechneter Grundpreis gemäß Ziffer 1}$$

$$GP_0 = \text{Basis-Grundpreis 2024} = 148,70 \text{ €/kW}$$

$$AP = \text{neu errechneter Arbeitspreis gemäß Ziffer 2}$$

$$AP_0 = \text{Basis-Arbeitspreis für Wärme 2024} = 83,10 \text{ €/MWh}$$

$$VP = \text{neu errechneter Verrechnungspreis gemäß Ziffer 4}$$

$$VP_0 = \text{Basis-Verrechnungspreis 2024}$$

168,14 €/Zähler ≤ Qn 1,5
173,45 €/Zähler ≤ Qn 2,5
297,59 €/Zähler ≤ Qn 6
333,07 €/Zähler ≤ Qn 10
506,47 €/Zähler ≤ Qn 25
520,09 €/Zähler ≤ Qn 40
600,16 €/Zähler ≤ Qn 60
834,20 €/Zähler ≤ Qn 150

- L = Jeweiliger Lohnindex zum Anpassungszeitpunkt. Es gilt der Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen der Energie- und Wasserversorgung (Neue Länder) nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (abrufbar unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), Code: 62231-0002, GP-Nr.: WZ08-D-06 – WZ08C7).
- L<sub>0</sub> = Basis-Lohnindex (2020=100) Referenzzeitraum 10/2022 – 9/2023 = 105,0
- ME = Jeweiliger Wärmepreisindex zum Anpassungszeitpunkt. Es gilt der Wärmepreisindex Fernwärme, einschließlich Umlagen nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (abrufbar unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), Code: 61111-0006, GP-Nr.: CC13-77 - Sonderpositionen).
- ME<sub>0</sub> = Basis-Wärmepreisindex (2020=100) Referenzzeitraum 10/2022 – 9/2023 = 161,6
- I = Jeweiliger Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt. Es gilt der Investitionsgüterindex Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (abrufbar unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), Code: 61241-0004, GP-Nr.: GP-X002 - Sonderpositionen).
- I<sub>0</sub> = Basis-Investitionsgüterindex (2015=100) Referenzzeitraum 10/2022 – 9/2023 = 120,9
- G = Jeweiliger Erdgasindex zum Anpassungszeitpunkt. Es gilt der Erdgasindex der European Energy Exchange – Trading Hub Europe (EEX-THE) - Produkt THE Natural Gas Year Futures Calendar+1 (Preis Front Jahr). Der Gaspreisindex wird aus dem arithmetischen Mittel der veröffentlichten börsentäglichen Abrechnungspreise (Handelstage) des jeweiligen Bezugszeitraums (Settlementpreis) zwischen dem 1. Januar und dem 30. September des Vorjahres gebildet. Die zur Berechnung notwendigen Preise können unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw> abgerufen werden.
- G<sub>0</sub> = Basis-Erdgasindex Referenzzeitraum 1/2023 – 9/2023 = 55,7
- S = Jeweiliger Stromindex zum Anpassungszeitpunkt. Es gilt der Index Elektrischer Strom an Weiterverteiler, nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (abrufbar unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), Code: 61241-0004, GP-Nr.: GP09-351111000 – 9-Steller).
- S<sub>0</sub> = Basis-Stromindex (2015=100) Referenzzeitraum 10/2022 – 9/2023 = 410,5
- EP<sub>CO2</sub> = Jeweils gültiger Emissionspreis für das Abrechnungsjahr gemäß Ziffer 3.
- EF = Der Emissionsfaktor (EF) wird aus der CO<sub>2</sub>-Emissionsmenge (t CO<sub>2</sub>/a) und der erzeugten Fernwärmemenge für den Zeitraum Oktober bis Dezember des dem Ausübungszeitpunkt vorhergehenden Kalenderjahres (20xx-1) und der Monate Januar bis September des laufenden Kalenderjahres (20xx) ermittelt.  
Die CO<sub>2</sub>-Emissionsmenge wird auf Grundlage der im gleichen Zeitraum eingesetzten Brennstoffmengen und der im BEHG und der EBeV 2030 festgelegten Standard-Emissionsfaktoren nach der Methodik des AGFW-Arbeitsblatt FW 309-6 ermittelt. Die in Abhängigkeit von Witterung, technischen und wirtschaftlichen Faktoren schwankenden Mengen von mit unterschiedlich hohen CO<sub>2</sub>-Kosten belasteten Brennstoffen und der hieraus abgeleitete Emissionsfaktor (EF) wird jährlich gutachterlich ermittelt

und veröffentlicht. Er ist online abrufbar unter <https://www.swh-online.de/service/downloads>.

CO<sub>2</sub>; BEHG = Der Festpreis je Emissionszertifikat CO<sub>2</sub>; BEHG ist der zum Anpassungszeitpunkt gültige, jeweils nach § 10 Abs. 2 BEHG gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in €/Emissionszertifikat.

Emissionsjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Festpreis je Emissionszertifikat (entspricht je t CO <sub>2</sub> )	25 €/t	30 €/t	30 €/t	45 €/t	55 €/t	55 - 65 €/t

Ab 2026 werden die Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert, wobei für das Jahr 2026 ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat gesetzlich festgelegt wurde (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BEHG). Soweit danach die Preise für Emissionszertifikate nach dem BEHG voraussichtlich ab dem 01.01.2026 nicht mehr durch Gesetz festgelegt werden, ist die SWH berechtigt, den Emissionspreis in entsprechender Anwendung der Gesetzesklausel an die geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen anzupassen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

## 7. Anwendung der Preisgleitklausel

Der Grundpreis GP, der Arbeitspreis AP, der Verrechnungspreis VP und der Emissionspreis EP werden jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt = 20xx+1) einmal jährlich durch Anwendung der Formeln nach Ziffer 6. angepasst. Die SWH soll den Kunden vor dem Anpassungszeitpunkt mit einer aktualisierten Preisliste über die jeweils gültigen Preise informieren (Ausübungszeitpunkt = 20xx).

Dabei werden jeweils für die Bildung des Grund- und Verrechnungspreises die arithmetischen Mittel für die Lohnindizes und die Investitionsgüterindizes der Monate Oktober bis Dezember des dem Ausübungszeitpunkt vorhergehenden Kalenderjahres (20xx-1) und der Monate Januar bis September des laufenden Kalenderjahres (20xx) zu Grunde gelegt.

Für die Bildung des Arbeitspreises werden die arithmetischen Mittel für die Wärmepreisindizes und die Stromindizes der Monate Oktober bis Dezember des dem Ausübungszeitpunkt vorhergehenden Kalenderjahres (20xx-1) und der Monate Januar bis September des laufenden Kalenderjahres (20xx) zu Grunde gelegt. Für die Erdgasindizes werden die arithmetischen Mittel der Monate Januar bis September des laufenden Kalenderjahres (20xx) zu Grunde gelegt.

Das arithmetische Mittel der Indizes wird auf 1 Nachkommastelle gerundet. Lautet dabei die zweite Nachkommastelle auf 5 und darüber, wird aufgerundet; lautet sie auf 4 und darunter, wird abgerundet.

Sollten die bezeichneten Angaben für den Lohnindex, den Wärmepreisindex, den Investitionsgüterindex, den Erdgasindex oder den Stromindex nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen nahe kommenden

veröffentlichten Werte. Dies gilt auch, falls die Veröffentlichung nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden erfolgt.

Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre werden nicht erhoben.

## 8. Preisgleitklauselanpassungsrecht

Die SWH ist berechtigt, die Preisgleitklausel der Ziffern 6. – 7. zur Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV, anzupassen oder zu ergänzen, wenn

- a) ein in einer Preisgleitformel nach Ziffer 6. verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird oder
- b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung der SWH wesentlich genauer abbildet oder
- c) sich die Kostenverhältnisse, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach Ziffer 6. bei Vertragsschluss bestanden, wesentlich verändert haben, insbesondere wenn
  - aa) eine Gestehungskostenart sich wesentlich geändert hat, wegfallen ist oder hinzugekommen ist oder
  - bb) das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander sich wesentlich geändert hat oder
  - cc) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten sich wesentlich geändert hat, oder
- d) sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach Ziffer 6. bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich geändert haben, oder
- e) der Gesetzgeber die Preise für Emissionszertifikate nach § 10 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) nicht mehr durch gesetzliche Festpreise festlegt oder das BEHG angepasst wird.

Die Anpassung oder Ergänzung wird erst nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform wirksam. Die Ankündigungsfrist der Ziffer 9. gilt entsprechend. Bei einer Veränderung nach Satz 1 zu Gunsten des Kunden, ist die SWH zu einer Anpassung verpflichtet. § 4 Abs. 2, § 24 Abs. 4 Satz 4 und § 24 Abs. 5 – 7 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

Soweit das Statistische Bundesamt einen in Ziffer 6. verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“) (z. B. 2020=100 durch 2025=100), so sind die Basiswerte (z. B. G<sub>0</sub>, I<sub>0</sub>, L<sub>0</sub>, etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z. B. G, I, L, etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder weder „Lange Reihen“ noch Verkettungsfaktoren veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach dem vorstehenden vertraglichen Preisgleitklauselanpassungsrecht oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

## 9. Vertragliche Leistungs- und Preisbestimmungsrechte

Die SWH ist berechtigt, die Qualität der Fernwärmeversorgung (Erzeugungsanlagen, Brennstoffe und Primärenergieträger, Verteilungsanlagen, Anschlussanlagen) anzupassen, soweit dies zur Sicherstellung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Fernwärme, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, nach billigem Ermessen vertretbar ist (Allgemeines vertragliches Leistungsbestimmungsrecht).

Hat eine Veränderung der Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Fernwärme zu einer Erhöhung des bei Vertragsbeginn bestehenden Verhältnisses von Leistung (Fernwärmeversorgung) und Gegenleistung (Fernwärmeentgelten) (im Folgenden „Äquivalenzverhältnis“) geführt, insbesondere weil eine Preisgleitklausel nach Ziffer 6. – 7. in einem der Fälle der Ziffer 8 die Erhaltung des ursprünglichen Äquivalenzverhältnisses nicht mehr sicherstellen kann oder die Qualität der Fernwärmeversorgung nach Satz 1 angepasst wurde, so ist die SWH berechtigt, die Preise zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses auf der Grundlage einer kostenorientierten Neukalkulation der Preise entsprechend anzupassen.

Die SWH ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung

- a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
- b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, EDL-G, BEHG, § 26 EnSiG, etc.),
- c) von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben), die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Fernwärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.

Die Preisanpassungsrechte bestehen nur, soweit die Kostenveränderung

- a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
- b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
- c) bei Vertragsschluss nicht bereits bekannt war und
- d) nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach Ziffer 6. – 7. mit einem noch angemessenen Spielraum zur tatsächlichen Kostenentwicklung erfasst wird.

Führt eine Kostenveränderung zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist die SWH zu einer entsprechenden Preisanpassung verpflichtet. Der vorstehende Absatz (Gesamtkosten, Sorgfalt, Vorhersehbarkeit, Vorrang der Preisgleitklausel) gilt entsprechend.

Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss (Ankündigungsfrist). Die SWH ist bei kurzfristigeren Erhöhungen ihrer Kosten berechtigt, die Ankündigungsfrist angemessen zu verkürzen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

Die SWH ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung in einer Änderungserklärung mitzuteilen.

Anpassungen der Preise aufgrund von Steuern, Abgaben, sonstigen gesetzlichen Belastungen oder Gestattungsentgelten können frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Belastungsschuld oder Gestattungsentgeltschuld vorgenommen werden.

Die SWH verpflichtet sich, die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht mit einem längeren zeitlichen Nachlauf zwischen Kostenveränderungs- und Preisanpassungszeitpunkt weitergegeben werden als Kostenerhöhungen.

Einwendungen gegen eine Preisanpassung nach Ziffer 6. – 10. sind innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

## **10. Gesetzliche Vertrags-, Leistungs- und Preisbestimmungsrechte**

Das gesetzliche Recht der SWH gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Vertragsbestimmungsrecht), das Bestimmungsrecht nach § 24 Abs. 5 – 7 AVBFernwärmeV (besonderes gesetzliches Bestimmungsrecht für § 24 EnSiG-Erdgaspreisanpassungen) und sonstige gesetzliche Vertrags-, Leistungs- und Preisbestimmungsrechte, bleiben im Übrigen durch die spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklausel gemäß Ziffer 6. – 7. unberührt.

## **11. Konkurrenz- und Kollisionsregelung**

Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Vertrags-, Leistungs- oder Preisbestimmungstatbestand von mehreren Bestimmungsrechten nach Ziffer 8. – 10. erfüllt, so darf nur ein Bestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Bestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Bestimmungsrecht anzuwenden.

## **12. Hausanschlussstationsentgelt**

Der Kunde ist verpflichtet, anstelle des Verrechnungsentgelts ein Entgelt für die Bereitstellung der Hausanschlussstation zu zahlen, sofern die SWH die Hausanschlussstation für den Kunden errichtet hat und unterhält (vgl. Ziffer 14 Fernwärmeliefervertrag).

Das Hausanschlussstationsentgelt bemisst sich nach der Investitionshöhe für die Hausanschlussstation und Zeitablauf je Kalenderjahr.

Für die Bereitstellung der Hausanschlussstation durch SWH, die in der Regel aus der Übergabestation, der Hauszentrale und der Brauchwarmwasserbereitung besteht, zahlt der Kunde je 10.000 € Investitionskosten einen Hausanschlussstationspreis von 1.315,00 €/a (1.564,85 €/a incl. MwSt.). Die Ausführung der Hausanschlussstation ist zwischen SWH und dem Kunden abzustimmen.

## **13. Abrechnung**

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt und das Hausanschlussstationsentgelt werden in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf den



voraussichtlichen Betrag der Endrechnung werden im laufenden Abrechnungszeitraum zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Oder bei monatlicher Abrechnung:

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Arbeitsentgelt und das Emissionsentgelt werden für einen Zeitraum von 12 Monaten kalendermonatlich nach Verbrauch, das zu zahlende Grund- und Verrechnungsentgelt oder das Grund- und Hausanschlussstationsentgelt kalenderjährlich nach Zeitablauf abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Festlegung auf eine Abrechnung mittels Abschlagszahlungen oder nach monatlicher Verbrauchsabrechnung erfolgt bei Vertragsschluss nach billigem Ermessen der SWH. Der Kunde hat das Recht, eine Änderung der Art der Abrechnung zum Beginn eines neuen Abrechnungszeitraums zu verlangen. Die Änderung ist der SWH vom Kunden mit einer Frist von 6 Wochen mitzuteilen.

#### **14. Umsatzsteuer**

Auf die Entgelte gemäß dieser Preisregelung wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben. Die Angaben in Klammern stehend beinhalten nachrichtlich die Entgelte einschließlich der derzeit geltenden Umsatzsteuer in Höhe von 7 Prozent mit Ausnahme der Umsatzsteuer für das Hausanschlussstationsentgelt nach Ziffer 12 mit 19 Prozent.

#### **15. Mahnkostenpauschalierung**

Ist der Kunde mit einer Zahlungspflicht in Verzug, ist die SWH berechtigt – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – für die Kosten des Drucks, der Kuvertierung, Frankierung und Versendung von Mahnschreiben pauschalierten Ersatz ihres Verzugsschadens in Höhe von 1,80 € je Mahnschreiben zu verlangen. Der SWH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.